Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

"Lübbener Stadtanzeiger"

Jahrgang 20

Lübben (Spreewald), den 12. Februar 2011

Nummer 2





VERLAG

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) "Lübbener Stadtanzeiger"

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewalld) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 - Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2011 Amtliche Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung 2010 Seite 2

Seite 2 Seite 2

Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Lübben (Spreewald) vom 27. Januar 2011

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnentenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2011.
- Die Weiterentwicklung des Projektes Wasserreich Spree wird jetzt eingestellt.

<u>Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der</u> Beratung:

- Das in der Pfaffenbergsiedlung an der Gottfried-Keller-Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück, Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 610 wird zum Zwecke der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen für den Anbau Hort
 Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben, mit den Planungsleistungen 1 3 an Dipl.-Ing. Arch. Vilco Scholz aus Teupitz zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Lübben (Spreewald) vom 17. Januar 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

 Das kommunale Grundstück Lubolzer Dorfstraße 25 in 15907 Lübben (Spreewald) Ortsteil Lubolz, Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 106/1 wird zum Zweck der Zusammenführung des privaten Eigentums des Wohngebäudes, der Nebengebäude und baulichen Anlagen mit dem kommunalen Eigentum des Grund und Bodens veräußert. Der

- Verkauf erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz SachRBerG) vom 21. 09. 1994.
- Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 296 wird zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.
- Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung von Kopierern, Druckern und Multifunktionsgeräten für die Stadt Lübben (Spreewald) auf der Basis der angebotenen Klickpreise für eine Laufzeit von 48 Monaten an die Firma Büro-Organisation Roland Zeller Cottbus GmbH, Gerhard-Hauptmann-Straße 15 /Süd 1, 03044 Cottbus zu vergeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2011

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBL. I S. 158) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald), einschließlich ihrer Ortsteile.

8 2

In der Stadt Lübben (Spreewald) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- 1. 17.04.2011 Frühlingsmarkt (BHG)
- 2. 17.07.2011 Auftakt zum Sommerschlussverkauf
- 3. 18.09.2011 Spreewaldfest
- 4. 02.10.2011 Erntedankfest mit Bauernmarkt
- 5. 27.11.2011 Weihnachtsmarkt
- 6. 11.12.2011 Weihnachtlicher Kunstmarkt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 12.12.2011. Lübben (Spreewald), den 28.01.2011





Frank Neumann Stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Wegen eines Druckfehlers in der Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2010 im Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2011 wird die Satzung hiermit nochmals bekanntgemacht.

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 084/2010 vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	die bisher festgesetz- ten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				J
Ordentlichen Erträge auf	23.914.700	397.400		24.312.100
Ordentlichen Aufwendungen	21.866.700	334.800		22.201.500
außerordentlichen Erträge auf	0			0
außerordentlichen Aufwendungen	0			0
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	26.638.000	420.800	1.129.900	25.928.900
Auszahlungen auf	26.338.900	334.800	562.800	26.110.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.393.100	420.800		20.813.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.550.900	334.800		19.885.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.244.900		1.129.900	5.115.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.974.800		562.800	5.412.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	813.200			813.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der Kredite zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf

§ 3

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert auf 300.000 €

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 520 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H. 330 v. H.

Gewerbesteuer

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

- Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden
 25.000 €
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind 250.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss 25.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, bei denen Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist 25.000 €

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

Lübben, den 22/12.2010

Lothar Bretterba Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010 beschlossene 3. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalausichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden bereits mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 03.08.2010 genehmigt und sind daher in der 3. Haushaltsnachtragssatzung genehmigungsfrei. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben den 22./2.2010

Lothar Bretterbauer

Bürgermeister